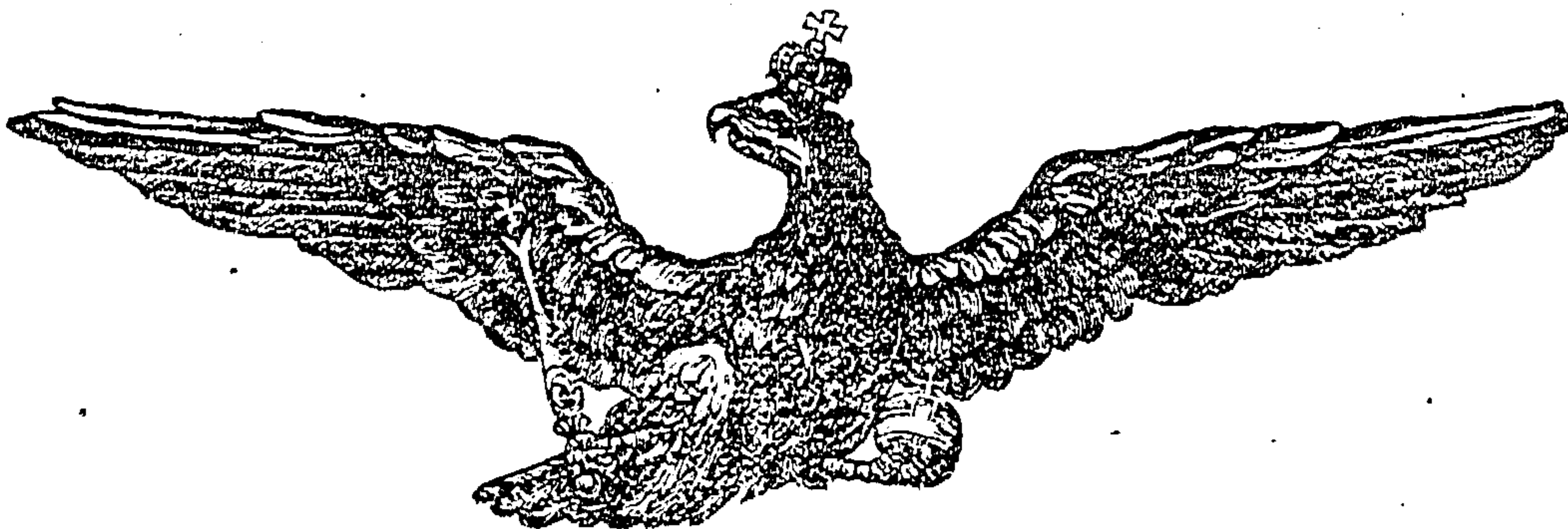


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Hierundstiebzigster Jahrgang.)

Nr. 49. Münsterberg, Sonnabend, den 26. November 1921.

Zum Schöffen der Gemeinde Galtau gewählt und bestätigt wurde der Stellenbesitzer Adolf Gärtner
Münsterberg, den 22. November 1921.

[H. 12256.] **Neueinteilung der Landjägerdienstbezirke.** Durch Verfügung der 6. Landjäger-Brigade wurde der Landjäger Wessolowski II zur Dienstleistung nach Frömsdorf kommandiert.

Ich setze daher mit sofortiger Wirkung folgende Dienstbezirkseinteilung fest.

Es erhalten zugewiesen:

1. **Oberlandjäger Greulich-Münsterberg** die Ortschaften Bärwalde, Zeipe, Oßersdorf, Reindörfel und Schlaufe.
2. **Oberlandjäger Köhler-Münsterberg** die Ortschaften Bärdorf, Bernsdorf, Eichau, Groß-Rossen, Neualtmannsdorf und Wenig-Rossen.
3. **Landjäger Wessolowski II-Frömsdorf** die Ortschaften Frömsdorf, Belmsdorf, Polnisch-Peterwitz, Moschwitz und Kreikau.
4. **Oberlandjäger Trenner-Neuhof** die Ortschaften Heinrichau, Altheinrichau, Rätzsch, Schildberg, Taschenberg, Wiesenenthal, Wilkowitz, Neuhof, Krumen und Besselwitz.
5. **Landjäger Lempert-Kraßwitz** die Ortschaften Kraßwitz, Polnisch-Neudorf, Dobrischau, Sacrau, Neucarlisdorf, Pleßguth, Algerisdorf und Schönjohnsdorf.
6. **Landjäger Lutz-Liebenau** die Ortschaften Brucksteine, Glambach, Bollendorf, Herbsdorf, Hertwigswalde, Ratterdorf, Liebenau, Neuhaus, Nieder-Pomsdorf und Ober-Pomsdorf.
7. **Landjäger Hartmann-Ober-Kunzendorf** die Ortschaften Ober-Kunzendorf, Berzdorf, Deutsch-Neudorf, Galtau, Heinzendorf, Runern, Merzdorf, Mänchhof, Nieder-Kunzendorf, Tschammerhof, und Weigelsdorf.
8. **Landjäger Müller-Tepliwoda** die Ortschaften Tepliwoda, Raab, Ober-Johnsdorf, Tarchwitz, Korschwitz, Neohschütz, Rummelwitz, und Zinkwitz.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht vorstehende neue Einteilung sofort ortsüblich bekannt zu machen.
Münsterberg, den 2. November 1921.

[H. 12209.] Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1911, (G. S. S. 154) betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, (R. G. Bl. S. 519), hat der Kreis Ausschuss für die Jahre 1922, 1923 und 1924 nachstehende Personen als Schiedsmänner gewählt:

1. Für jede Gemeinde des Kreises, den Gemeindevorsteher und den ersten Schöffen, außerdem 2. Gutsverwalter Söhner in Alt-Heinrichau, 3. Gutbesitzer Christoph in Bärdorf, 4. Erbscholtiseibesitzer Rindner in Bernsdorf, 5. Gutbesitzer Weber in Berzdorf, 6. Gutbesitzer Gerbert Cymbal in Frömsdorf, 7. Gutbesitzer Raschel in Groß-Rossen, 8. Gutbesitzer Lutz in Herbsdorf, 9. Gutbesitzer Seipelt in Hertwigswalde, 10. Gutbesitzer Penke in Zeipe, 11. Erbscholtiseibesitzer Neulitz in Liebenau, 12. Gutbesitzer Kremser in Neu-Altmanndorf, 13. Gutbesitzer Denke in Ober-Kunzendorf, 14. Rittergutbesitzer Heinisch in Ober-Pomsdorf, 15. Gutsinspektor Richter in Oßersdorf, 16. Gutbesitzer Siegert in Tepliwoda, 17. Gutbesitzer Finger in Weigelsdorf, 18. Amtsvorsteher Köhnelt in Wiesenenthal, 19. Landesältester a. D. Großer in Münsterberg, 20. Wirtschaftsbesitzer Max Scholz in Münsterberg, 21. Ratherr Franke in Münsterberg.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schiedsfall unter Beachtung des § 18 des Gesetzes vom 25. Juli 1911 zu ernennen. Bemerkte wird noch, daß, soweit es bei § 18 a. a. D. zuläßt, zunächst die am Orte der Abschätzung selbst vorhandenen Schiedsmänner zuzuziehen sind.

Münsterberg, den 21. November 1921.

[H. 12426.] **Hengstföhrung.** Gemäß § 4 der Hengstföhrordnung vom 6. April 1912 ist der ordentliche Körtermin für den hiesigen Kreis auf **Dienstag, den 6. Dezember cr., nachmittags 1 Uhr** in **Frankenstein am Schönerhauß** festgesetzt worden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. v. Mts. (Kreisbl. S. 206) fordere ich die Besitzer, welche Hengste zur Föhrung anmelden wollen und dies noch nicht getan haben, hiermit auf, die Anmeldungen bei mir sofort nachzuholen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß beabsichtigt ist, für sämtliche Nachföhrungen nur einen Termin etwa Mitte Januar 1922 in Breslau abzuhalten. Münsterberg, den 25. November 1921.

[H. 12220.] **Viehählung.** Am 1. Dezember findet eine Viehählung statt. Die in Frage kommenden Drucksachen sind die **Zählbezirksliste (C)** und die **Gemeindeliste (E)**. Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirkslisten einzutragen.

Für jeden Guts- und Gemeindebezirk sind je 2 Gemeindelisten, für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten vorgesehen. Den Ortsbehörden des Kreises sind Zählpapiere bereits zugewandt. Mit dem Inhalt der Zählpapiere haben sie sich vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auch zu prüfen, ob das erhaltene Zählungsmaterial ausreicht. Sernerindefalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue **Innehaltung** des zur **Einreichung** des **Zählmaterials** auf den **5. Dezember d. J.** festgesetzten **Termins** wird dem **Magistrat** und den **Gemeinde- und Gutsvorstehern** besonders zur **Pflicht** gemacht.

Bei den letzten Viehählungen wurde sehr häufig eine missverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten C und der Gemeindelisten E festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste C alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzers mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindeliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufzählung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. **Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden.** Vordruck früherer Zählungen sind zu verwerfen. **Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben eine zweite, dritte usw. zu benutzen.** Das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden. Münsterberg, den 22. November 1921.

[H. 11377.] **Provinzielle Pferde- usw. und Rindviehählung.** Für die auf Grund des § 8 der Viehseuchenentschädigungsgesetzung für die Provinz Schlesien vom 12. März 1912, A.-Bl. S. 181 ff. und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 2. September 1912, A.-Bl. S. 419/20, alljährlich stattfindenden provinziellen Pferde- usw. und Rindviehählung soll auch diesmal das Ergebnis der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Viehählung (siehe vorstehende Kreisblattverfügung vom 22. d. Mts., H. 12220) für die Erhebung der Umlage maßgebend sein, welche zur Bedienung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien getätigten Viehseuchenentschädigungen vorzunehmen ist.

Den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindeverwaltungen des Kreises ersuche ich demnach, die Listen unter **Zugrundelegung des Ergebnisses** der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Viehählung genau aufzustellen.

Die Viehählungslisten sind bereits übersandt worden. Ihre Auslegung ist nicht nötig. Die ordnungsmäßig ausgefüllten Listen sind **jetzt bis zum 5. Dezember d. J. unentgeltlich einzureichen.**

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß **sämtliche Kinder einschließlich der unter 14 Tage alten Kälber** zu zählen sind. Münsterberg, den 22. November 1921.

[H. 12293.] Mit Bezug auf § 9 der Verordnung vom 1. März cr. (A.-Bl. S. 26) mache ich hiermit bekannt, daß **sämtliche Fahrlehrer**, die noch nicht die Erneuerung ihrer Genehmigungen beantragt haben, dies bis zum **15. Januar 1922** nachzuholen haben, andernfalls ihre Anträge keine Berücksichtigung finden können. Münsterberg, den 23. November 1921.

[H. 12248.] Die **Notlauffeinde** unter dem Schweinebestande des **Dominiums Ober-Kunzendorf** ist erloschen. Münsterberg, den 25. November 1921.

[H. 12202.] **Viehseuchenärztliche Verordnung** betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenfeinde. Bei dem Viehbestande der **Firma Seibel** in **Leipzig** wurde Maul- und Klauenjoume kreisärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (A.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Dem Sparsbezirk bildet die **Gemeinde Leipzig**.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. Oktober v. J., Kreisbl. S. 296/98 unter Abschnitt I A. Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für den Seuchenort gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B. Ziffer 1 bis 11 vorstehend erwähneter Anordnung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher in Krellau wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand in Leipzig hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 22. November 1921.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 12238.] **Bestellung von Feld- und Forsthütern.** Nachstehend bringe ich einen jetzt erst hierher mitgeteilten Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 21. April d. J. zur Kenntnis des Magistrate und der Gemeinden des Kreises. Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 ist veröffentlicht in der G. S. für 1880, S. 230, das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 im R. G. Bl. für 1920, S. 1553 ff. und die dazu gehörigen 3 Ausführungsanweisungen auf S. 1595, 1636 und 1637 des R. G. Bl. für 1920.

Münsterberg, den 22. November 1921.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Zahlreiche Bittgesuche, die aus allen Teilen des Landes, insbesondere aus den Kreisen der Landbevölkerung an mich gelangt sind, geben mir Veranlassung, auf die Vorschriften der §§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes hinzuweisen, von denen anscheinend nicht überall in dem erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Zu diesem Hinweis liegt für mich umso mehr Veranlassung vor, als die Erfahrung gezeigt hat, daß der Schutz des flachen Landes nur unter staatlicher Aufsicht durch die hierzu berufenen Stellen, nicht aber durch private Selbstschutzorganisationen irgendwelcher Art gewährleistet werden kann. Ich ersuche daher diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Bestellung von Feldhütern usw. erforderlich erscheint, auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen. Ich setze dabei voraus, daß die Auswahl namentlich der Ehrenfeldhüter nur unter dem Gesichtspunkt der körperlichen und moralischen Eignung der Vorgesetzten erfolgt und daß alle Teile der Bevölkerung, insbesondere auch die werktätigen Kreise, gleichmäßig berücksichtigt werden.

Bei einer etwa notwendig erscheinenden Uewaffung und bei Erstellung des Waffenscheines sind die Vorschriften des Entwaffnungsgesetzes zu beachten, wobei ich darauf hinweise, daß die Entente neuerdings auch Gewehre der Modelle 1871 und 1871/84, auch solche, die zu Wirschächsen umgearbeitet sind, beanstanden hat.

Dem Staat dürfen Kosten für die Dienstleistung, Ausrüstung und Versicherungen der Feldhüter nicht entfallen.

Alle Anträge über die Bildung von Selbstschutzverbänden und die Bewaffung von Feld- und Forsthütern finden hiermit ihre Erledigung.

Berlin, den 21. April 1921.

Der Minister des Innern. gen. Severing.

[H. 12354.] **Kohlenhöchstpreise im Kleihandel.** Infolge eingetretener Erhöhung der Grubenpreise für oberschlesische Steinkohlen, niederschlesische Schmiedekohlen und für Braunkohlenbriketts und der sonstigen Unkosten werden mit sofortiger Wirkung die in § 1 der Höchstpreisfestsetzung vom 3. November 1921, H. 11695, Kreisbl. S. 219, geltenden Kleihandelshöchstpreise wie folgt neu festgesetzt:

	ab Waggon	ab Sager
1. für Stück-, Würfel- und Kugelhöhlen	31,70 Mk.	32,70 Mk.
2. „ Schmiedekohlen, niederschlesische	37,00 „	38,00 „
3. „ Braunkohlenbriketts	23,00 „	24,00 „

Münsterberg, den 25. November 1921.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Emil Buhl'sche Stiftung. Aus der Emil Buhl'schen Stiftung können dauernd Stiche, im hiesigen Kreise ortangehörige, nicht in Anstalten untergebrachte Personen ohne Unterschied der Konfession, besonders auch solche, die an Lungentuberkulose oder Krebs leiden, unterstützt werden. Bei Vergabung der Mittel werden in erster Linie Unterstützungsansprüche aus den Gemeinden Krellau, Leipzig und Frömsdorf berücksichtigt. Anträge, begutachtet von den Gemeinde- und Ortsvorstehern, unter Angabe, ob die Bewerber Renten beziehen, sind an den Kreisaußschuß bis 10. Dezember d. J. zu richten. Auch für bisherige Unterstützungsempfänger bedarf es erneuter Anträge.

Münsterberg, den 18. November 1921.

Kreislichtbilderapparat. Der Kreislichtbilderapparat steht allen Jugendvereinen und Schulen unentgeltlich zur Verfügung. Für den Hin- und Rücktransport haben die antragstellenden Vereine und Schulen selbst zu sorgen. Anträge sind mindestens 10 Tage vorher bei dem Kreiswohlfahrtsamt zu stellen, das auch die Vermittelung der Bilderreisen übernimmt.

Münsterberg, den 18. November 1921.

Kreiswohlfahrtsamt. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung

der Frankenstein-Münsterberg-Nimptzcher Kreisbahn- Aktiengesellschaft.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde tritt im Güter- und Tierverkehr mit Giltigkeit vom 1. Dezember 1921 und im Personenverkehr mit Giltigkeit vom 1. Februar 1922 eine Erhöhung bis zu 50% ein.

Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Frankenstein i. Schlef. Frankenstein, den 23. November 1921.

Der Vorstand.

Lehrersterbefasse des Schulaufsichtsbezirks
Münsterberg-Nimptzsch.

Die diesjährige ordentliche

Generalversammlung

findet statt

Sonnabend, den 10. Dezember,
nachm. 4 Uhr in Heidersdorf, Bahnhof „zur Krone.“

Tagesordnung.

1. Rechnungsbericht und Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfe pro 1922.
3. Freie Besprechung.

Der Vorstand.

Buch- und Abreis-

Kalender

für 1922

empfiehlt

J. A. Croedel's Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Toilette-Artikel, Seifen, Parfümerien

als Geschenk stets willkommen!

Jetzt kaufen, heißt billig kaufen!

Größte Auswahl in

Bahn-, Haut- u. Haar-Pflegemitteln.

Haarschmuck, reizende Neuheiten.

Oskar Waldalmer,

Ring.

Münsterberg i. Schl.,

Ring.

Wachswaren- und Seifenfabrik.